

Verhalten auf dem Areal und auf Baustellen

Inhalt

1. Gesetzliche Bestimmungen	3
2. Verhalten	3
3. Sicherheit und Ordnung	3
4. Arbeitssicherheit	3
5. Brandverhütung	4
5.1 Bewilligung für Arbeiten mit erhöhtem Brandrisiko	4
5.2 Arbeiten an Brandmeldeanlagen	4
5.3 Überwachung der Arbeitsstätten nach Arbeitsschluss	4
6. Massnahmen bei Unfällen und medizinischen Notfällen	4
7. Organisation der Arbeitsabwicklung	5
7.1 Ortskenntnisse	5
7.2 Rücksichtnahme auf Spitalbetrieb	5
7.3 Ausführen von speziellen Arbeiten	5
7.4 Information über Arbeiten	5
7.5 Betreten von Patientenbereichen	5
7.6 Verhinderung von Wassereintritt	5
8. Arbeitszeiten	6
8.1 Normalarbeitszeiten	6
8.2 Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten	6
8.3 Meldung des Endes der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten	6
8.4 Arbeitsunterbrüche	6
9. Lärmemissionen	7
9.1 Allgemein	7
9.2 Auf Baustellen bei Um- und Neubauten	7
10. Materiallieferungen	7
11. Parkmöglichkeiten	7
11.1 Private Motor- oder Vertreterfahrzeuge	7
11.2 Lieferwagen und Kleinlastwagen	7
11.3 Fahrzeuge von Vertragspartner bei Bauprojekten	8
11.4 Servicefahrzeuge	8
12. Rauchen, Alkohol und Suchtmittel	8
13. Elektrizität	8
14. Umweltschutz und Entsorgung	8
14.1 Schadstoffe	8

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	1 von 12

14.2	Luftreinhaltung	8
14.3	Entsorgung	9
15.	Zutrittsmedien Schlüssel/ S-Key (Badge)	9
16.	Foto-, Film- und Tonaufnahmen	9
17.	Diebstahl	9
18.	Mobilfunk	9
18.1	9
	Mobilfunk-Verbotzonen	9
18.2	Störung von technischen Einrichtungen ausserhalb der Verbotzone	9
18.3	Verwendung von funkgesteuerten Baumaschinen	10
19.	Benutzung des spitaleigenen Kanalsystems	10
20.	Sauberkeit	10
20.1	öffentliche Zone	10
20.2	Patientenbereich	10
20.3	Reinigung	10
21.	Regelung der Verpflegung bei Bauprojekten	10
22.	Verhalten im Umgang mit Patienten und Parientendaten	10
23.	Reklametafeln	11
24.	Abnahmen und Tests von Bauwerken	11
25.	Schutz von Personen und Eigentum; Meldepflicht	11
25.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz	11
25.2	Vorschriften zur Arbeitssicherheit	11
25.3	Gewährleistung Arbeitssicherheit	11
26.	Bauteilschutz	12
26.1	Schutz von Verglasungen	12
27.	Haftung	12

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	2 von 12

1. Gesetzliche Bestimmungen

Für die Ausführung von Aufträgen sind sämtliche einschlägigen Vorschriften, Weisungen und Normen zu berücksichtigen.

2. Verhalten

Lieferanten und Unternehmer (nachfolgend Vertragspartner genannt) nehmen jederzeit Rücksicht auf Patienten, Personal, Umwelt und auf den Spitalbetrieb. Der Vertragspartner hat die Pflicht, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Personen- oder Sachschäden zu vermeiden und die Umwelt zu schützen.

3. Sicherheit und Ordnung

Der Vertragspartner hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten den Namen der/des für die Ausführung verantwortlichen Mitarbeitenden zu melden.

Der Vertragspartner bezeichnet eine(n) für die Arbeitsstelle verantwortliche(n) Mitarbeitenden für Sicherheit und Ordnung.

Der verantwortliche Mitarbeitende hat sich über die örtlichen Sicherheits- und Alarmanrichtungen wie Feuermeldeanlagen (Feuermelder & Handalarmtaster), Feuerlöscheinrichtungen (Löschposten, Handfeuerlöscher, Löschdecken), Zutrittskontrollsystemen, nächstgelegene Telefone und die Hausordnung des Spitals zu informieren.

Der verantwortliche Mitarbeitende muss zu jeder Zeit angeben können, wo sich die weiteren Mitarbeitenden aufhalten.

Allfällige Beschädigungen an Bauteilen und Einrichtungen sind dem Auftraggeber zu melden, damit rasch möglichst weiterer Schäden abgewendet werden kann.

Gefahrgüter sind sachgemäss zu behandeln.

4. Arbeitssicherheit

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der branchenüblichen Vorschriften, Weisungen und Normen verantwortlich. Er verschafft sich im Vorfeld der Leistungserbringung ein ausreichendes Bild über die örtlichen Begebenheiten. Er instruiert seine Mitarbeitenden oder die von ihm eingesetzten Ausführenden (u.a. Unterakkordanten) vor Beginn der Arbeiten umfassend, damit die Arbeitssicherheit innerhalb des Spitalareals gewährleistet ist.

Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, bei allen durch ihn ausgeführten Arbeiten angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen, Schutzeinrichtungen einzusetzen, seine Arbeitnehmer zu informieren und anzuleiten, alle nötigen Vorkehrungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren zu treffen, das Zusammenwirken mehrerer Betriebe zu gewährleisten und die Bestimmungen über den Personalverleih einzuhalten. Wo nötig oder vorgeschrieben, ist die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Ist die Sicherheit der Mitarbeitenden auf andere Weise nicht mehr gewährleistet, so muss der Vertragspartner die Arbeit in den betreffenden Gebäuden, Räumen, Betriebseinrichtungen oder an den betreffenden Arbeitsstätten bis zur Behebung des Schadens oder des Mangels einstellen lassen.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	3 von 12

5. Brandverhütung

5.1 Bewilligung für Arbeiten mit erhöhtem Brandrisiko

Für Schweiß- und andere Arbeiten mit offenem Feuer, Funkenschlag usw. sowie Wärme- und Staubentwicklung ist vom Vertragspartner beim Auftraggeber eine schriftliche Bewilligung 24 Stunden vor Arbeitsbeginn einzuholen. In dieser Bewilligung wird der vorgeschriebene Arbeitsablauf detailliert beschrieben und auf dem rückseitigen Merkblatt sind die notwendigen Massnahmen aufgelistet.

5.2 Arbeiten an Brandmeldeanlagen

Folgen der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Brandverhütung sind Ausfall oder Teilausfall des Brandschutzes und zusätzliche Kosten für das KSSG. 1. Wird eine Änderung an der Brandmeldeanlage vorgenommen, wie zusätzliche Melder installieren oder Melder versetzen (Aufzählung nicht abschliessend), ist vor Arbeitsbeginn, neben der Sicherheit, zwingend auch der Servicedesk vom Departement Immobilien & Betrieb über die Telefonnummer 071 494 22 22 zu informieren. Wir benötigen den Namen und die Telefonnummer des zuständigen Technikers sowie den genauen Arbeitsort. 2. Ist die Arbeit erledigt, muss der Servicedesk vom Departement Immobilien & Betrieb zwingend, bis spätestens 16:00 Uhr, darüber informiert werden.

Der entsprechende Arbeitsort darf erst nach dem Austesten der Anlage und der Zustimmung der Device Area 2 verlassen werden. Erfolgt nach der Einschaltung der Anlage um 16:30 Uhr eine Störung, die auf eine Missachtung oben aufgeführter Bestimmungen zurückzuführen ist, werden die entstandenen Kosten der jeweiligen Firma belastet. In erster Linie wird versucht, wenn bekannt, den zuständigen Techniker zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, wird umgehend der Pikettdienst der jeweiligen Firma aufgeboten. Die Abschaltung einzelner Brandmelder aufgrund normaler Bauarbeiten (z.B. Staubemissionen), erfolgt weiterhin über die Sicherheit unter der Telefonnummer 071 / 494 70 70. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

5.3 Überwachung der Arbeitsstätten nach Arbeitsschluss

Die Arbeitsstätte und ihre Umgebung müssen mindestens noch eine Stunde nach Beendigung der Schweißarbeiten überwacht werden.

6. Massnahmen bei Unfällen und medizinischen Notfällen

- Beurteilung der Unfallsituation und des Zustands allfälliger verletzter Personen.
- Falls notwendig, Treffen von lebensrettenden Sofortmassnahmen.
- Verletzte Personen sind, wenn immer möglich, sofort auf die Zentrale Notaufnahme des Kantonsspitals St.Gallen zu bringen.
- Bei Notfällen innerhalb des Spitalareals: Sofortige Alarmierung bei schweren Notfällen wie Atemstillstand oder Bewusstlosigkeit, bei schweren Verletzungen sowie in Zweifelsfällen während 24 Stunden an die Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 7070, mit Angabe des Ereignisses, der Verletzung, des genauen Standortes und eventuell des Treffpunkts;

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	4 von 12

- Ausserhalb des Spitalareals in allen Fällen, Telefon 144

7. Organisation der Arbeitsabwicklung

7.1 Ortskenntnisse

Der Vertragspartner hat sich vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle über die örtlichen Gegebenheiten wie Zufahrt, Materialtransportwege, Depot- und Lagermöglichkeiten, die zu benützenden Sanitär- und Aufzugseinrichtungen, Gebäude- und Türhöhen usw. zu informieren. Forderungen wegen Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden abgelehnt.

7.2 Rücksichtnahme auf Spitalbetrieb

Die Bauarbeiten finden in unmittelbarer Nähe und teilweise innerhalb des Spitals statt. Beeinträchtigungen des Spitalbetriebes sind möglichst zu vermeiden und Rücksichtnahme ist erforderlich. Diesbezüglichen Anordnungen der Bauleitung sind unbedingt Folge zu leisten. Der Spitalbetrieb geht dem Baustellenbetrieb vor. Das Benützen von spitalinternen Zugängen zu den einzelnen Bauetappen, das Benützen von Spital-Sanitärräumen sowie das Benützen der Spitalaufzüge ist generell untersagt. Ausnahmen sind mit der Bauleitung abzustimmen.

7.3 Ausführen von speziellen Arbeiten

Vor Inangriffnahme spezieller Arbeiten, z.B. beim Gebrauch von Feuer, bei Abschaltungen, beim Einstieg in Apparate, Anlagen oder Schächte, beim Entfernen von Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln, bei Spitz- und Bohrarbeiten usw. muss die definitive Ausführung, die Reihenfolge der Arbeiten und der Arbeitsbeginn zwischen dem verantwortlichen Mitarbeitenden des Vertragspartners und dem Auftraggeber abgesprochen werden.

7.4 Information über Arbeiten

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemässe Information der betroffenen Spitalabteilungen zuständig. Ohne Erlaubnis des Auftraggebers darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

7.5 Betreten von Patientenbereichen

Das Betreten von Stationen und Abteilungen ohne Auftrag ist nicht gestattet.

7.6 Verhinderung von Wassereintritt

Bei Arbeiten an bestehenden Bauten insbesondere an und auf Flachdächern, Fassaden und Fenstern ist der Verhinderung von Wassereintritt ins Gebäude grosse Beachtung zu schenken. Es sind entsprechende Baumethoden, Bauabläufe und Provisorien zu wählen. Der Vertragspartner hat periodische Kontrollen vorzunehmen. Unzugänglichkeiten sind der Bauleitung zu melden. Bei Unterlassung der Sorgfaltspflicht haftet die Vertragspartner für Schäden.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	5 von 12

8. Arbeitszeiten

8.1 Normalarbeitszeiten

Am KSSG gilt die Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr.

Sollte die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage über die Nacht nötig sein, sind die Arbeiten ab 16.30 Uhr einzustellen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind folgende Schlusskontrollen durchzuführen:

- Die technischen Anlagen sind wieder in Betrieb gesetzt.
- Die Arbeitsstelle ist gereinigt.
- Die Meldung an die Alarmzentrale, Feuermeldeanlage wieder einzuschalten, ist erfolgt.
- Die Lichter sind gelöscht.
- Die Räume sind abgeschlossen.
- Die Abmeldung bei der Alarmzentrale ist erfolgt, unter Meldung besonderer Vorkommnisse.
- Eine allfällige Notwendige Rückgabe von Schlüsseln oder Badges ist erfolgt.

8.2 Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten

Für Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten ist eine schriftliche Bewilligung (Bewilligung für das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten) spätestens am Vortag beim Auftraggeber einzuholen. Diese Bewilligung muss der Mitarbeitende des Vertragspartners stets mit sich tragen und ist den zuständigen Personen der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ auf Verlangen vorzuweisen.

8.3 Meldung des Endes der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten

Das Ende der Arbeiten ist ausserhalb der Normalarbeitszeit der lokalen Serviceorganisation (am KSSG der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70) mitzuteilen, damit allenfalls die Feuermeldeanlage wieder eingeschaltet werden kann.

8.4 Arbeitsunterbrüche

Folgende Kalendertage sind im Bauprogramm als Arbeitsunterbrüche eingeplant: Gesetzliche Frei- und Feiertage wie 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Nationalfeiertag), Allerheiligen, 25. und 26. Dezember.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	6 von 12

9. Lärmemissionen

9.1 Allgemein

Mit Rücksichtnahme auf den Spitalbetrieb sind Lärmemissionen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Unvermeidliche lärmende Arbeiten dürfen lediglich in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr ausgeführt werden. Bei länger andauernden lärmenden Arbeiten sind spezielle Blockzeiten (Zeitfenster) zwischen den Stations- und Abteilungsleitungen sowie dem Auftraggeber und dem Vertragspartner zu vereinbaren.

9.2 Auf Baustellen bei Um- und Neubauten

Lärmintensive Arbeiten sind vorgängig mit der Bauleitung und dem Auftraggeber abzusprechen. Es ist die emissionsärmste Arbeitsmethode (z.B. beissen statt spitzen) zu wählen. Im Baustellenbetrieb gelten folgende Zeiten für Arbeiten mit Lärmemissionen:

Mo. – Fr.	08.00 – 12.00 Uhr geringe bis mittlere Emissionen
	12.00 – 13.00 Uhr Mittagspause – keine Emissionen
	13.00 – 18.00 Uhr mittlere bis stärkere Emissionen
	18.00 – 08.00 Uhr Nachtruhe – keine Emissionen
Sa	08.00 – 17.00 Uhr in Absprache mit Bauleitung/Auftraggeber
So.	Ruhetag – keine Emissionen

Es kann aufgrund von Notfallsituationen (Zentrale Notfallaufnahme, Betrieb der Operationssäle, o.ä.) zu Einschränkungen in der Ausführung von lärmintensiven Arbeiten kommen. Arbeitsunterbrüche können nur durch die Bauleitung oder den Auftraggeber angeordnet werden.

10. Materiallieferungen

Die Platzverhältnisse auf dem Areal der Spitäler sind sehr eng, darum können, wenn überhaupt, nur kleine Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund müssen Materiallieferungen in Etappen aufgeteilt werden, so dass sie den Bauprozess gestaffelt versorgen. Allfällig daraus entstehende Mehrkosten sind in die Preise einzurechnen. Nachträgliche Forderungen betreffend Kleinmengenlieferungen werden nicht anerkannt.

11. Parkmöglichkeiten

11.1 Private Motor- oder Vertreterfahrzeuge

Private Motorfahrzeuge der Mitarbeitenden der Vertragspartner oder Fahrzeuge von Aussendienstmitarbeitenden der Vertragspartner sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen oder in der Erweiterten Blauen Zone abzustellen.

11.2 Lieferwagen und Kleinlastwagen

Für Lieferwagen und Kleinlastwagen stehen auf dem Spitalareal keine separaten Parkplätze zur Verfügung.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	7 von 12

11.3 Fahrzeuge von Vertragspartner bei Bauprojekten

Für Vertragspartner - und Mitarbeiterfahrzeuge bei Bauprojekten stehen auf dem Areal keine Parkplätze zur Verfügung. Die gekennzeichneten Parkfelder auf dem Spitalareal und das Parkhaus stehen ausschliesslich den Patienten und deren Besuchern zur Verfügung.

11.4 Servicefahrzeuge

Für Servicefahrzeuge steht eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Diese Parkplätze sind alleine den Servicefahrzeugen für dringliche Arbeiten vorbehalten. Andere Fahrzeuge, zum Beispiel von Planern, Handwerkern oder Aussendienstmitarbeitenden, welche an einem Neu- oder Umbau arbeiten, werden mit einer Umtriebsentschädigung belangt.

12. Rauchen, Alkohol und Suchtmittel

Das KSSG ist ein rauchfreies Spital. Auf dem ganzen Areal herrscht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Raucherzonen.

Der Konsum von alkoholischen Getränken und andern Sucht- und Rauschmitteln ist während der gesamten Arbeits- und Pausenzeit strikt verboten. Personen, die sich nicht an dieses Verbot halten, werden verwarnet und im Wiederholungsfall sofort von der Arbeitsstelle verwiesen.

13. Elektrizität

Die Bauherrschaft stellt die Stromversorgung für die Bauzeit sicher. Ein Baustromkleinverteiler-Netz wird aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Die Verteilung ab diesen Bauprovisorien ist Sache der Vertragspartner und geht zu deren Lasten. Es darf ausschliesslich nur an den Bauprovisorien angeschlossen werden. Das Benützen von Steckdosen im Spitalbereich ist untersagt. Bei Nichtbefolgung ist der Vertragspartner für allfällige Schäden haftbar. Der Verbrauch ist für übliche Bauarbeiten für die Vertragspartner kostenlos bzw. mit den Rechnungsabzügen gedeckt.

14. Umweltschutz und Entsorgung

14.1 Schadstoffe

Besteht Verdacht auf Schadstoff-Anteile (Asbest, PCB, usw.) in Gebäuden oder Ausstattungen müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden. Die Bauleitung oder der Auftraggeber sind unverzüglich zu informieren.

14.2 Luftreinhaltung

Staubemissionen sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren. Die „Luftreinhalteverordnung auf Baustellen“ ist einzuhalten.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	8 von 12

14.3 Entsorgung

Abfälle, leere Gebinde und nicht mehr benötigtes Material sind täglich durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wegzuführen. Eine Zwischenlagerung ist nicht möglich. Die korrekte und fachgerechte Entsorgung aller nicht mehr benötigten Materialien, insbesondere belasteter Bauteile oder Gefahrgüter, obliegt dem Vertragspartner.

15. Zutrittsmedien Schlüssel/ S-Key (Badge)

Temporäre oder permanente Zutrittsmedien, wie Schlüssel oder S-Key (Badges), sind grundsätzlich durch den zuständigen Auftraggeber bei den lokalen Serviceorganisationen zu bestellen. Am Kantonsspital St.Gallen erfolgt dies beim Zutrittsmanagement, Tel. 071 494 74 74 oder über zutritt@kssg.ch unter Angabe des Vertragspartners und des Abgabeortes.

Temporär abgegebene Schlüssel sind sofort nach Erledigung der Arbeiten im Schlüsseldepotsystem (Kemas) zurück zu geben und dürfen nicht nach Hause genommen werden. Bei Rückgabe ist darauf zu achten, dass der Dongel im Schlüsseldepotsystem korrekt eingesteckt ist. Der Vertragspartner ist für die Schliessung der benutzten Räume verantwortlich.

16. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Zur Dokumentation der eigenen Arbeiten dürfen Bilder der ausgeführten Arbeiten aufgenommen werden. Ansonsten gilt auf dem ganzen Areal aufgrund des Datenschutzes und dem Schutz der Persönlichkeit ein generelles Aufnahmeverbot. Der Einsatz von Drohnen ist verboten. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, sowie Aufnahmen und Recherchen durch Presse, Radio und Fernsehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Unternehmenskommunikation des jeweiligen Spitals (am KSSG durch den Medienbeauftragten) durchgeführt werden.

17. Diebstahl

Für den Verlust von Werkzeugen und Material übernimmt das Spital keine Haftung. Ein Diebstahl ist sofort der lokalen Serviceorganisationen, am KSSG die Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70, zu melden.

18. Mobilfunk

Mobilfunk-Verbotzonen

18.1

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder Funkanlagen stört unbeteiligte Personen und empfindliche Spitaltechnik gleichermassen. Die Mobilfunk-Verbotzonen dienen sowohl dem Schutz von Patientinnen und Patienten als auch der technischen Einrichtung und sind an den Eingängen klar und deutlich markiert. Innerhalb dieser Zonen sind die mobilen Geräte auszuschalten oder auf Flugmodus zu stellen. (Vermeiden von Störstrahlung).

18.2 Störung von technischen Einrichtungen ausserhalb der Verbotzone

In allen Räumen und Zonen, in welchen die elektromagnetische Strahlung von Mobiltelefonen das Funktionieren von medizinischen Apparaten,

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	9 von 12

Informatikausrüstungen oder anderen technischen Einrichtungen beeinträchtigen könnte, müssen die mobilen Geräte ausnahmslos abgeschaltet werden.

18.3 Verwendung von funkgesteuerten Baumaschinen

Funkfernbedienungen können medizintechnische Systeme stören. Zum Schutz der Patienten sind nach Möglichkeit kabelgebundene Fernsteuerungen für Baumaschinen und andere Anlagen oder Geräte zu verwenden.

Wird eine funkbetriebene Fernsteuerung eingesetzt, darf diese nicht im Frequenzband von 433.05 bis 434.85 MHz liegen. Dieses Frequenzband ist international für Industrie, Wissenschaft oder medizintechnische Systeme reserviert.

19. Benutzung des spitaleigenen Kanalsystems

Das Begehen und Befahren des Kanalsystems ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Mitarbeitende von Vertragspartnern, die aus betrieblichen Gründen die Fahrstrasse benutzen müssen, haben sich vorgängig an die lokalen Serviceorganisationen, am KSSG die Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70, zu wenden.

Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen und Brandschutztüren dürfen nicht mit Material verstellt werden. Bei Feueralarm schliessen sich die Brandschutztüren automatisch. Der Kanal darf nur mit spitaleigenen Fahrzeugen befahren werden.

20. Sauberkeit

20.1 öffentliche Zone

Die Benutzung der öffentlichen Zonen ist nur mit sauber gewaschenen Händen, sichtbar sauberer Arbeitskleidung, resp. Zivilkleidung und sauberem Schuhwerk gestattet.

20.2 Patientenbereich

Im Patientenbereich wird ein hygienisch sauberes Auftreten vorausgesetzt. Für Arbeiten in Operationssälen werden spezielle Kleidungsstücke zur Verfügung gestellt.

20.3 Reinigung

Der Vertragspartner hat die Abfälle und Verunreinigungen herrührend aus seinen Arbeiten täglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. Die Spitäler behält sich ausdrücklich vor, eine bei ungenügender oder nicht vorgenommener Reinigung notwendige gewordene Reinigung auf Kosten des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

21. Regelung der Verpflegung bei Bauprojekten

Die Gastronomieangebote der Spitäler wie Cafeterien, Restaurants usw. sind von Montag bis Freitag zwischen 11.30 Uhr – 13.00 Uhr bereits durch die Mitarbeitenden, Patienten und Besuchende des Spitals voll ausgelastet und dürfen durch Vertragspartner und deren Mitarbeitende nicht genutzt werden.

22. Verhalten im Umgang mit Patienten und Patientendaten

Die Vertragspartner nehmen auf die Anliegen der Patienten Rücksicht und respektieren die Ruhezeiten und Ruhezeiten. Sollten die Vertragspartner an Patientendaten gelangen, sind diese unbedingt vertraulich zu behandeln.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	10 von 12

Patientendaten oder gar Patientendossiers sind unverzüglich dem Personal des Spitals zu übergeben.

23. Reklametafeln

Das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln oder Baureklamen ist nicht gestattet.

24. Abnahmen und Tests von Bauwerken

In der Offerte müssen neben Tests der einzelnen Gewerke in sich auch Tests mit anderen relevanten, vernetzten, ansteuernden und angesteuerten Gewerken eingerechnet sein.

Die Teilnahme an den Teilabnahmen, Montagekontrollen, Prüfungen der Werke und Abnahmen mit der Bauleitung und den Behörden ist mit einzurechnen.

Für die integralen Sicherheitstests sind die Teilnahmen an den Vortests und an den Haupttests einzurechnen. Der Teilnehmende steht während der Testtage 100% für die Tests zur Verfügung und erledigt keine anderen Arbeiten, die nicht vom Testleiter angeordnet sind.

Für die Integralen Sicherheitstests muss dem Gewerk entsprechend genügend Personal gestellt werden, um einen reibungslosen und schnellen Ablauf zu gewährleisten.

25. Schutz von Personen und Eigentum; Meldepflicht

Der Vertragspartner hat Schäden sofort den zuständigen Stellen zu melden.

Dies gilt insbesondere für Schadenfälle, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt (z.B. Grundwasser) nach sich ziehen können oder Eigentumsbeschädigungen betreffen wie beispielsweise Schäden an Werk- und Versorgungsleitungen, an bestehenden Bauten usw.

25.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Bauarbeitenverordnung, abgekürzt BauAV, es gilt jeweils die aktuellste Version).

25.2 Vorschriften zur Arbeitssicherheit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten, insbesondere:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien.
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien.

Obige Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Vertragspartner kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.

25.3 Gewährleistung Arbeitssicherheit

Spätestens vor Baubeginn hat der berücksichtigte Vertragspartner mit der Bauherrschaft oder deren Vertretung die Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftlich zu vereinbaren.

Grundsätzlich ist das Musterformular der Suva "Vereinbarung über die Gewährleistung

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	11 von 12

der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung von Bauarbeiten" massgebend.

26. Bauteilschutz

26.1 Schutz von Verglasungen

Während der gesamten Bauzeit müssen bei Arbeiten in der Nähe von Verglasungen geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Abdeck- oder Schutzfolien) zur Verhinderung von Schäden an Verglasungen ergriffen werden.

27. Haftung

Für Personen- und Sachschäden, welche infolge Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet ausschliesslich der Vertragspartner.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
TM_R_Verhalten_Lieferanten_Unternehmer_auf_dem_Areal_und_Baustellen.docx_2024-02-02	Technology Management	12 von 12